

1871.

Präsidialverfügungen

den 6. Januar 1871.

51.

Zur Ausführung des vom Kaiserlichen Hofrathe in seiner Sitzung vom 12. Okt. v. J. beschlossenen Beschlusses wird durch den Kaiserlichen Hofrathe für den Landesverwaltungsrathe (Hofverwaltungsrathe) und Hofverwaltungsrathe des Kaiserlichen Hofes eine Stelle mit einem Gehalte von 3000 bis 3300 fl. angeordnet.

Auftrag an den Kaiserlichen Hofrathe

den Hofverwaltungsrathe

den Landesverwaltungsrathe

M. S. 1. 1.

52.

Zur Ausführung des vom Kaiserlichen Hofrathe in seiner Sitzung vom 12. Okt. v. J. beschlossenen Beschlusses wird durch den Kaiserlichen Hofrathe für den Landesverwaltungsrathe (Hofverwaltungsrathe) eine Stelle mit einem Gehalte von 4000 fl. angeordnet. Der Kaiserliche Hofrathe wird ersucht, die Besetzung dieser Stelle zu beschleunigen und die Besetzung derselben dem Kaiserlichen Hofrathe zu empfehlen.

Auftrag an den Kaiserlichen Hofrathe

den Landesverwaltungsrathe

den Hofverwaltungsrathe

den Landesverwaltungsrathe

53.

Auf den Antrag des Hofes in Wien, die Besetzung der Stelle des Landesverwaltungsrathe (Hofverwaltungsrathe) zu beschleunigen, wird durch den Kaiserlichen Hofrathe für den Landesverwaltungsrathe eine Stelle mit einem Gehalte von 4000 fl. angeordnet.

Auftrag an den Kaiserlichen Hofrathe

den Landesverwaltungsrathe

1. Bei der Besetzung dieser Stelle wird durch den Kaiserlichen Hofrathe für den Landesverwaltungsrathe eine Stelle mit einem Gehalte von 4000 fl. angeordnet. Der Kaiserliche Hofrathe wird ersucht, die Besetzung dieser Stelle zu beschleunigen und die Besetzung derselben dem Kaiserlichen Hofrathe zu empfehlen.
2. Die Besetzung dieser Stelle wird durch den Kaiserlichen Hofrathe für den Landesverwaltungsrathe eine Stelle mit einem Gehalte von 4000 fl. angeordnet.

54.

Der Kaiserliche Hofrathe wird durch den Kaiserlichen Hofrathe für den Landesverwaltungsrathe eine Stelle mit einem Gehalte von 4000 fl. angeordnet. Der Kaiserliche Hofrathe wird ersucht, die Besetzung dieser Stelle zu beschleunigen und die Besetzung derselben dem Kaiserlichen Hofrathe zu empfehlen.

Auftrag an den Kaiserlichen Hofrathe

den Landesverwaltungsrathe

den Hofverwaltungsrathe